

GR_GERICHTE PZ 2006 99 vom 6. Oktober 2006

GR Gerichte, 2006-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PZ_2006_99

FR: GR_GERICHTE PZ 2006 99 du 6 octobre 2006

IT: GR_GERICHTE PZ 2006 99 del 6 ottobre 2006

Regeste

Eheschutz | Familienrecht

Erwägungen

E. 2

A. X., geboren am 20. Mai 1959, und Y., geboren am 11. April 1957, heirateten am 30. Juli 1993 in A.. Aus dieser Ehe ging der Sohn B., geboren am 1. Februar 1995, hervor. Die Familie wohnte bis zur Trennung in C.. B. Am 25. Mai 2005 reichte Y. beim Bezirksgerichtspräsidenten Imboden ein Gesuch um Erlass eheschutzrichterlicher Massnahmen ein. Mit Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten Imboden vom 13. Juni 2005, mitgeteilt am 28. Juni 2005, wurde der gemeinsame Sohn B. unter die Obhut der Mutter gestellt (Ziffer 3 des Dispositivs) und X. ein Besuchs- und Ferienrecht eingeräumt (Ziffer 4 des Dispositivs). Die Familienwohnung in C. wurde für die effektive Dauer der Trennung Y. und dem Sohn B. zugeteilt (Ziffer 2 des Dispositivs). Sodann wurde davon Vormerk genommen, dass die Mietkosten für die Familienwohnung sowie für den Büroraum von Y. von total Fr. 2'097.60 anstelle eines Unterhaltsbeitrages inklusive Kinderzulagen direkt von X. bezahlt werden (Ziffer 5 des Dispositivs). Die Kosten des Verkehrs von Fr. 500.-- wurden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Ziffer 6 des Dispositivs). C. Am 11. März 2006 reichte Y. ein Gesuch um Abänderung der erlassenen Eheschutzmassnahmen ein, worin sie beantragte, es sei aufgrund ihres tieferen Einkommens eine Neuberechnung der Unterhaltsbeiträge vorzunehmen. Nach Durchführung einer getrennten und gemeinsamen Anhörung am 22. März 2006 räumte der Bezirksgerichtspräsident Imboden beiden Parteien eine Frist zur Einreichung einer schriftlichen Eingabe ein. In seiner Stellungnahme vom 5. April 2006 führte X. aus, dass seiner Ehefrau ein höheres Einkommen anzurechnen sei, weil sie monatlich rund Fr. 4'000.-- an Krankentaggeldern erhalte. Da seine Unterhaltsverpflichtung gemäss eigener Berechnung monatlich Fr. 1'502.-- betrage, jedoch die Miete des von Y. bewohnten Einfamilienhauses sowie ihres Büros in der Höhe von (vormals) Fr. 2'097.60 direkt von seinem Lohn abgezogen werde, habe er gegenüber seiner Ehefrau Anspruch auf eine Rückzahlung von monatlich Fr. 595.60. Y. beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 27. April 2006 die Verpflichtung von X. zur Bezahlung eines monatlichen Unterhalts von Fr. 3'681.55 zuzüglich Kinderzulagen, wobei die Mietkosten für die ehemalige Familienwohnung sowie den Büroraum von aktuell Fr. 2'177.60 direkt von seinem Gehalt abzuziehen seien. Ausserdem sei X. zu verpflichten, ihr für die Zeit vom 1. Juli 2005 bis 31. Dezember 2005 Fr. 9'337.80 zu bezahlen.

E. 3

Es wird davon Vormerk genommen, dass die Mietkosten (derzeit Fr. 2'177.60 inkl. Parkplatz) für die Liegenschaft an der D.-Strasse in C. von Y. und dem Sohn B. und den

Bürraum an der E.-Strasse in C. von Y. direkt von X. anstelle eines Unterhaltsbeitrages inklusive Kinderzulagen bezahlt werden. Sollten die Mieten nicht oder nur noch teilweise vom Lohn von X. abgezogen werden, ist X. verpflichtet, in diesem entsprechenden Umfang seiner Ehefrau und seinem Sohn B. monatliche Unterhaltszahlungen zu leisten.

E. 4

X. wird verpflichtet, seiner Ehefrau und dem gemeinsamen Sohn B. rückwirkend ab 1. November 2005 bis April 2006 an den Unterhalt den Kapitalbetrag von Fr. 4'778.40 zu bezahlen.

E. 5

X. wird verpflichtet, innert 30 Tagen seit Mitteilung dieser Verfügung seine persönlichen Effekten aus der Liegenschaft an der D.-Strasse in C. samt dazugehöriger Garage zu entfernen.

E. 6

Die Kosten dieses Verfahrens von Fr. 1'700.00 gehen zu 1/5 zu Lasten der Gesuchstellerin und zu 4/5 zu Lasten des Gesuchsgegners. Aussergerichtlich hat der Gesuchsgegner die Gesuchstellerin mit Fr. 1'500.00 (inkl. Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

E. 7

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 8

a) In einem ersten Schritt ist das massgebliche Einkommen des Rekurrenten zu bestimmen. Wie aus den Akten hervorgeht und von der Vorinstanz zutreffend ausgeführt wurde, belief sich das monatliche Nettoeinkommen von X. bis Ende Oktober 2006 auf Fr. 6'213.-- (Nettoeinkommen II gemäss Lohnausweis 2005 von Fr. 86'406.-- abzüglich Kinderzulagen von Fr. 6'430.-- und abzüglich Dienstaltersgeschenk von Fr. 5'430.--, bezogen auf 12 Monate). Dieser Betrag wurde von X. in seinem Rekurs auch anerkannt. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2006 machte er allerdings geltend, sein Einkommen betrage seit einem betriebsinternen Stellenwechsel nur noch Fr. 5'500.-- und liege somit infolge fehlender Schichtarbeit erheblich unter dem bisherigen Lohnniveau. Auf diesen Umstand kann im vorliegenden Verfahren jedoch nicht eingegangen werden. Hierbei handelt es sich allenfalls um eine nachträgliche Veränderung der Entscheidungsgrundlage, deren Wesentlichkeit und Bestandhaftigkeit zuerst zu prüfen wäre. Bei einer Entscheidung durch die Rechtsmittelinstanz ginge den Parteien zudem eine Instanz verloren, bei welcher das Ergebnis mit voller Kognition angefochten werden könnte. Dem Rekurrenten steht es jedoch, wenn Wesentlichkeit und Bestandhaftigkeit ausgewiesen sein sollten, zu gegebener Zeit frei, beim zuständigen Bezirksgerichtspräsidenten ein Begehren auf Anpassung der Eheschutzmassnahmen an die möglicherweise veränderten Verhältnisse im Sinne von Art. 179 Abs. 1 ZGB einzureichen. Im vorliegenden Rekursverfahren haben diese Veränderungen dagegen unberücksichtigt zu bleiben. Es ist somit von einem monatlichen Einkommen bei X. von Fr. 6'213.-- auszugehen. b) Bezüglich der Bedarfsrechnung macht der Rekurrent zunächst geltend, die Vorinstanz sei bei der Berechnung seines Minimalbedarfs fälschlicherweise nur von einem Grundbetrag von Fr. 775.-- ausgegangen, da er mit seiner Freundin und dem gemeinsamen Kind zusammenlebe. Bei seiner Freundin F. handle es sich aber um eine abgewiesene Asylbewerberin, welche sich ohne Aufenthaltbewilligung in der Schweiz aufhalte und somit vom Amt für

Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden keinerlei finanzielle Unterstützung erhalte. Gleiches gelte für das gemeinsame Kind Anfia Nena, welches am 29. März 2006 geboren wurde. Es sei daher seine sittliche beziehungsweise rechtliche Pflicht, ungeachtet der Aufenthaltsverhältnisse für das Leben seiner Tochter und deren Mutter aufzukommen. Aus diesen Gründen seien ein Grundbetrag von Fr. 1'550.-- für zwei eine Hausgemeinschaft bildende Personen sowie der Betrag von Fr. 250.-- und die Krankenkassenprämien für die Tochter G. einzusetzen. Wie das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden mit Schreiben vom 18. Juli 2006 bestätigte, wurde das Asylgesuch von F. am 20. Januar 2006 rechts-

E. 9

kräftig abgelehnt. Obwohl die Ausreisefrist in der Folge auf den 20. März 2006 festgelegt worden sei, habe F. die Schweiz bisher nicht verlassen, weshalb sie und ihr Kind für die Dauer der Papierbeschaffung und der Ausreisevorbereitungen dem Ausreisezentrum H. in I. zugewiesen worden sei. Dort erhalte sie für sich und das Kind die nötigen Unterstützungsleistungen, sofern sie sich auch im Ausreisezentrum aufhalte. Entgegen den Anordnungen des Amtes für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden und ohne entsprechende Bewilligung halte sich F. jedoch weiterhin bei X. auf. Weder F. noch ihre Tochter G. müssten somit finanziell von Dritten unterstützt werden. Aufgrund dieser Ausführungen fällt der erhöhte Grundbetrag für zwei eine dauernde Hausgemeinschaft bildende erwachsene Personen ausser Betracht. Dem Rekurrenten ist daher lediglich ein Grundbetrag von Fr. 1'100.-- für eine alleinstehende Person anzurechnen. Was die Tochter G. betrifft, so liegt eine Bestätigung der Kindesanerkennung durch X. bei den Akten. Durch die Anerkennung wird das Kindesverhältnis zwischen dem Vater und dem Kind festgestellt. Die Wirkungen des Kindesverhältnisses ergeben sich aus Art. 270 ff. ZGB. Gemäss Art. 276 Abs. 1 ZGB haben die Eltern für den Unterhalt des Kindes aufzukommen. Somit ist auch X. gegenüber seiner Tochter G. unterhaltspflichtig. Es erscheint daher gerechtfertigt, ihm ab 1. April 2006 einen Betrag von Fr. 250.-- sowie die Krankenkassenprämien von Fr. 66.-- anzurechnen. Die von X. geltend gemachte Unterstützungspflicht im Umfang von Fr. 550.-- erscheint insbesondere im Vergleich zum grundsätzlich anrechenbaren Grundbetrag für ein Kleinkind bis sechs Jahren von Fr. 250.-- als überhöht und ist zudem nicht ausgewiesen. In seiner eigenen Bedarfsrechnung setzt er denn auch selbst nur Fr. 250.-- ein (Rekurs S. 5). c) Des Weiteren macht der Rekurrent geltend, bei seinem Grundbedarf seien die Raten für einen Darlehensvertrag in der Höhe von Fr. 651.- nicht berücksichtigt worden, obwohl die entsprechenden Belege der Vorinstanz vorlagen und auch von der Ehefrau hätten eingesehen werden können. Entgegen der Meinung des Bezirksgerichtspräsidenten Imboden sei das rechtliche Gehör der Rekursgegnerin nicht verletzt worden. Die Vorinstanz hielt im Zusammenhang mit den von den Parteien geltend gemachten Darlehensverträgen fest, dass diese Anliegen erst anlässlich der Eheschutzverhandlung vorgebracht worden seien, obwohl die Parteien im Rahmen des Rechtsschriftenwechsels Gelegenheit gehabt hätten, ihre Anliegen und Behauptungen vorzutragen. Die an der Eheschutzverhandlung erstmals vorgebrachten Darlehensverträge seien daher nicht zu berücksichtigen.

E. 10

In seiner Vernehmlassung vom 5. April 2006 führte der Rekurrent selbst eine Unterhaltsberechnung durch, unterliess es aber, beim Grundbedarf den monatlich anfallenden Betrag für die Abzahlung des Privatdarlehens einzusetzen. Vielmehr brachte er

den entsprechenden Einwand und die zugehörigen Belege erst anlässlich der Eheschutzverhandlung vom 15. Mai 2006 vor. Die Entscheidung der Vorinstanz, die nachträglich gestellten Begehren betreffend Schuldentilgung nicht zu berücksichtigen, erscheint unter diesem Gesichtspunkt als nachvollziehbar. Überdies ist eine Aufnahme von Schulden in den Grundbedarf des Pflichtigen nur dann geboten, wenn die Schuld vor Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes zum Zwecke des Unterhalts beider Ehegatten begründet wurde. Andernfalls hätte es der Unterhaltspflichtige in der Hand, durch Eingehung von Drittschulden seine Leistungsfähigkeit zulasten des unterhaltsbedürftigen Gatten herabzumindern (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5C.20/2001 vom 25. Mai 2001 in Pra 2001 Nr. 134 S. 802 mit weiteren Hinweisen). Im vorliegenden Fall wurde der Kreditvertrag erst am 13. Juli 2005, somit nach der Trennung der Ehegatten, begründet. Die eingegangene Darlehensverpflichtung dient somit lediglich den Interessen von X., weshalb die Kredit-schulden aus den obgenannten Gründen nicht zu berücksichtigen sind.

d) Nach dem Gesagten ergibt sich somit für X. bis zum 31. März 2006 ein Grundbedarf von Fr. 2'539.-- (Grundbetrag für eine alleinstehende Person Fr. 1'100.--, Wohnkosten Fr. 909.--, Krankenkassenbeiträge Fr. 225.--, Kindesunterhalt Fr. 90.--, Haftpflichtversicherung Fr. 15.-- und Steuern Fr. 200.--). Ab 1. April 2006 erhöht sich der Grundbedarf auf Fr. 2'889.--, da die Unterhaltsbeiträge an die Tochter G. in Höhe von Fr. 250.-- und deren Krankenkassenprämien von Fr. 66.-- hinzukommen und sich die Krankenkassenprämien von X. auf Fr. 259.-- erhöhten. 7. Im Falle von Y. ging der Bezirksgerichtspräsident Imboden von einem durchschnittlichen Nettoeinkommen von Fr. 2'136.-- und von einem Existenzminimum von Fr. 4'470.-- (Grundbetrag für eine alleinstehende Person mit Unterstützungspflichten Fr. 1'250.--, Grundbedarf B. Fr. 350.--, Auslagen für Drittbetreuung von B. Fr. 109.--, Wohnkosten Fr. 1'684.--, Heizöl Fr. 75.--, Krankenkassenprämien Fr. 366.--, Selbstbehalt/Franchise Fr. 153.--, Krankenkassenprämie B. Fr. 78.--, Haftpflichtversicherung Fr. 15.--, Säule 3a Fr. 120.--, Lebensversicherung Fr. 70.-- und Steuern Fr. 200.--) aus. a) Zum angerechneten Einkommen von Y. in der Höhe von Fr. 2'136.-- weist X. in seinem Rekurs darauf hin, dass dieser Betrag willkürlich sei. Seine Ehefrau habe bereits im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung im März 2006 eine monatli-

E. 11

che Taggeldleistung von Fr. 4'000.-- erhalten. Allein dieser Betrag sei massgebend und zwar bis zu jenem Zeitpunkt, an welchem die Taggeldleistungen eingestellt würden. Hinzu komme, dass das bereits um Fr. 1'000.-- reduzierte ursprüngliche Einkommen der Rekursgegnerin nochmals um Fr. 864.-- reduziert worden sei, mit der Begründung der zusätzlichen Krankheitskosten sowie der Kosten für die Drittbetreuung von B.. Dabei werde aber übersehen, dass bei der Berechnung des Minimalbedarfs bereits Abzüge für die Betreuung von B. durch Dritte sowie Abzüge betreffend Selbstbehalt der Ehefrau vorgenommen worden seien. Weshalb nun zusätzlich nochmals ein Abzug in dermassen substanzieller Höhe vorgenommen werde, sei zu wenig detailliert begründet worden. Ausserdem müsse der Abzug als unangemessen angesehen werden. Aufgrund der Krankheit von Y. und der damit verbundenen zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit erweist sich die Einkommensberechnung als schwierig. Es drängt sich daher auf, verschiedene Phasen zu unterscheiden, wobei jeweils auf die tatsächlich erzielten Einkünfte sowie die erhaltenen Taggeldleistungen abgestellt wird. ■ Für die Zeit vom 1. November 2005 bis zum 31. Dezember 2005 ist auf das erzielte Nettoeinkommen aus ihrer Tätigkeit als Kinesiologin abzustellen. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, erzielte Y. im vergangenen Jahr ein

Nettoeinkommen von Fr. 25'633.--, was einem durchschnittlichen Monatseinkommen von Fr. 2'136.-- entspricht. ■ Vom 1. Januar 2006 bis zum 28. Februar 2006 war Y. aufgrund ihrer Krankheit nicht in der Lage, ein Erwerbseinkommen zu erzielen. Sie erhielt auch keine Taggelder, weshalb ihr für diese Zeitspanne kein Erwerbseinkommen angerechnet werden kann. ■ Für die Zeit vom 1. März 2006 bis Ende Juli 2006 bezog Y. von der Krankenkasse Taggelder in der Höhe von monatlich Fr. 4'077.--, welche ihr als Einkommen anzurechnen sind. ■ In der Folge wurde das Krankentaggeld gemäss Abrechnung der Helsana vom 9. August 2006 reduziert, weshalb es sich rechtfertigt, Y. ab dem 1. August 2006 nur noch ein monatliches Einkommen von Fr. 3'921.-- anzurechnen. Die vom Rechtsvertreter der Rekursgegnerin in seinem Schreiben vom 21. September 2006 geltend gemachte Reduktion auf monatlich Fr.

E. 12

3'160.20 kann nicht mehr berücksichtigt werden; sie ist überdies auch nicht näher belegt worden. b) Bezüglich der Wohnkosten von Y. macht der Rekurrent geltend, dass es seiner Ehefrau trotz ihrer Krankheit möglich sei, unter Beizug von professioneller Hilfe in eine kostengünstigere Wohnung zu wechseln und so die hohen Wohnkosten zu reduzieren. Die Wohnkosten (inkl. Heizöl) in der Höhe von total Fr. 1'759.-- für Y. und ihren Sohn müssen tatsächlich als hoch bezeichnet werden. In Anbetracht der finanziellen Situation von Y. erscheint es daher notwendig, die Wohnkosten in absehbarer Zeit zu reduzieren. Sie wird somit - wie bereits anlässlich der Einigungsverhandlung vom 17. August 2006 darauf hingewiesen wurde - dafür besorgt sein müssen, baldmöglichst eine neue Wohnung für sich und ihren Sohn zu finden. Der nächste ordentliche Kündigungstermin ist gemäss Mietvertrag der 31. März 2007, wobei eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten ist. Sollte Y. dennoch in ihrer jetzigen Wohnung verbleiben, so wäre ihr ab diesem Zeitpunkt ein tieferer (hypothetischer) Betrag für die Wohnkosten anzurechnen. c) Des Weiteren wendet der Rekurrent ein, es seien bei der Bedarfsberechnung seiner Ehefrau Beiträge für die Lebensversicherung und die 3. Säule berücksichtigt worden, obwohl keine Belege hierfür vorgelegen hätten. Der Bezirksgerichtspräsident Imboden berücksichtigte bei der Bedarfsberechnung von Y. Beiträge an die Säule 3a von monatlich Fr. 120.-- sowie Versicherungsprämien für eine Lebensversicherung in der Höhe von Fr. 70.--. Entgegen den Ausführungen des Rekurrenten finden sich die entsprechenden Belege bei den vorinstanzlichen Akten (act. II/10 und II/11). Daraus geht hervor, dass Y. beim K.-Verband eine Lebensversicherung abgeschlossen hat, deren Jahresprämie Fr. 840.-- beträgt. Dies ergibt somit - entsprechend der Berechnung der Vorinstanz - eine monatliche Belastung von Fr. 70.--. Auch die Einzahlungen in die Säule 3a sind ausgewiesen, weshalb der Betrag von Fr. 120.-- in der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen ist. d) Bei den Krankenkassenprämien und dem Selbstbehalt für Krankheits- und Unfallkosten ist ebenfalls auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen. Bis zum 31. Dezember 2005 betragen die monatlichen Krankenkassenprämien für B. Fr. 73.-- und für Y. Fr. 258.--. Wie aus den Versicherungspolicen für das Jahr 2006 (act. II/4) hervorgeht, stiegen die Prämien sodann auf monatlich Fr. 78.-- für B. und Fr. 336.-- für Y., total somit auf Fr. 414.--. Sowohl die Vorinstanz wie auch X. in seinem Rekurs gingen jedoch von total Fr. 444.-- aus, weshalb an diesem Betrag festzuhalten ist. Was die weiteren Krankheitskosten anbelangt, so geht aus der

E. 13

Steuererklärung 2005 hervor, dass Y. Fr. 1'411.-- Selbstbehalt (und nicht Fr. 1'538.--, wie die Vorinstanz fälschlicherweise annahm) und die Jahresfranchise von Fr. 300.-- zu bezahlen hatte. Dies ergibt monatliche Auslagen von Fr. 142.--, welche ab 1. Januar 2006 ebenfalls an den Grundbedarf anzurechnen sind. e) Zusammenfassend ist der Grundbedarf von Y. wie folgt zu berechnen: Für die Zeitspanne vom 1. November 2005 bis zum 31. Dezember 2005 ist von einem Grundbedarf von Fr. 4'204.-- auszugehen. Dieser setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag von Fr. 1'250.--, dem Unterhalt für den Sohn B. von Fr. 350.--, den Wohnkosten von Fr. 1'759.--, den Krankenkassenprämien für sie und B. von Fr. 331.--, den Betreuungskosten für B. von Fr. 109.--, den Prämien für die Haftpflichtversicherung von Fr. 15.--, den Beiträgen für die Säule 3a von Fr. 120.-- und den Prämien für die Lebensversicherung von Fr. 70.-- sowie den Steuern von Fr. 200.--. Ab 1. Januar 2006 erhöht sich der Grundbedarf aufgrund der höheren Krankenkassenprämien und der zusätzlichen Krankheitskosten (Franchise und Selbstbehalt) auf Fr. 4'459.--. Ab 1. März 2006 steigen die Betreuungskosten für B. auf Fr. 300.--, weshalb der Grundbedarf auf Fr. 4'650.-- ansteigt. 8. Für die Unterhaltsberechnung sind aufgrund der sich stetig verändernden Einkommensverhältnisse und der Abweichungen im Grundbedarf verschiedene Zeitphasen zu unterscheiden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Vorliegen einer Unterdeckung der Fehlbetrag zu Lasten von Y. geht, da bei knappen finanziellen Mitteln - wie bereits ausgeführt wurde - zumindest das betriebsrechtliche Existenzminimum des Rentenschuldners zu schützen ist. Ergibt die Unterhaltsberechnung einen Überschuss, so ist dieser angemessen auf die Parteien zu verteilen. Der Verteilungsschlüssel hängt in erster Linie davon ab, wie viele Personen in jedem Haushalt leben. Auch Kinder haben Anspruch auf einen Anteil am Überschuss. Deshalb rechtfertigt es sich im vorliegenden Fall, eine Zuteilung von 1/3 zu Gunsten von X. und 2/3 zu Gunsten von Y. und B. vorzunehmen. Unter Vorbehalt von Ziffer 9 nachstehend gestaltet sich die Unterhaltsberechnung ab 1. November 2005 bis 31. Dezember 2005 wie folgt: Ehemann Ehefrau Grundbedarf (getrennt) 2'539.00 4'204.00 Total Grundbedarf 6'743.00 Einkommen (getrennt) 6'213.00 2'136.00 Total Einkommen 8'349.00 Überschuss 1/3 2/3 1'606.00

E. 14

Anteil Überschuss 535.33 1'070.67 bereinigter Gesamtbedarf 3'074.33 5'274.67 abzüglich eigenes Einkommen 6'213.00 2'136.00 Unterhaltsbeitrag -3'138.67 3'138.67 abzügl. Kosten Wohnung -2'177.00 2'177.00 Noch zu leistender Unterhalt -961.67 961.67 Zu berücksichtigen gilt es ausserdem, dass X. im Jahre 2005 von seinem Arbeitgeber ein Dienstaltersgeschenk in Höhe von Fr. 5'430.-- ausbezahlt bekam. Da dieses ähnlich wie der 13. Monatslohn oder Gratifikationen einen Einkommensbestandteil darstellt, erscheint es gerechtfertigt, Y. hälftig daran zu beteiligen. Ihr Anteil für die Monate November und Dezember beträgt somit Fr. 452.50 (1/6 von Fr. 5'430.-- = Fr. 905.--, davon 1/2), welche separat hinzuzurechnen sind. Für die Zeitspanne vom 1. Januar 2006 bis zum 28. Februar 2006 ist folgende Berechnung der Unterhaltsbeiträge durchzuführen: Ehemann Ehefrau Grundbedarf (getrennt) 2'539.00 4'459.00 Total Grundbedarf 6'998.00 Einkommen (getrennt) 6'213.00 0.00 Total Einkommen 6'213.00 Unterdeckung -785.00 bereinigter Gesamtbedarf 2'539.00 3'674.00 abzüglich eigenes Einkommen 6'213.00 0.00 Unterhaltsbeitrag -3'674.00 3'674.00 abzügl. Kosten Wohnung -2'177.00 2'177.00 Noch zu leistender Unterhalt -1'497.00 1'497.00 Für die Zeitspanne vom 1. März 2006 bis zum 31. März 2006 die ist folgende Berechnung massgebend: Ehemann Ehefrau Grundbedarf (getrennt) 2'539.00 4'650.00 Total Grundbedarf 7'189.00 Einkommen (getrennt) 6'213.00 4'077.00 Total Einkommen 10'290.00 Überschuss 1/3 2/3 3'101.00 Anteil Überschuss

1'033.67 2'067.33 bereinigter Gesamtbedarf 3'572.67 6'717.33 abzüglich eigenes
Einkommen 6'213.00 4'077.00

E. 15

Unterhaltsbeitrag -2'640.33 2'640.33 abzügl. Kosten Wohnung -2'177.00 2'177.00 Noch zu
leistender Unterhalt -463.33 463.33 Für die Zeitspanne vom 1. April 2006 bis zum 31. Juli
2006 sind folgende Zahlen zu berücksichtigen: Ehemann Ehefrau Grundbedarf (getrennt)
2'889.00 4'650.00 Total Grundbedarf 7'539.00 Einkommen (getrennt) 6'213.00 4'077.00
Total Einkommen 10'290.00 Überschuss 1/3 2/3 2'751.00 Anteil Überschuss 917.00
1'834.00 bereinigter Gesamtbedarf 3'806.00 6'484.00 abzüglich eigenes Einkommen
6'213.00 4'077.00 Unterhaltsbeitrag -2'407.00 2'407.00 abzügl. Kosten Wohnung -2'177.00
2'177.00 Noch zu leistender Unterhalt -230.00 230.00 Für die Zeit ab dem 1. August 2006
ist auf folgende Unterhaltsberechnung abzustellen: Ehemann Ehefrau Grundbedarf
(getrennt) 2'889.00 4'650.00 Total Grundbedarf 7'539.00 Einkommen (getrennt) 6'213.00
3'921.00 Total Einkommen 10'134.00 Überschuss 1/3 2/3 2'595.00 Anteil Überschuss
865.00 1'730.00 bereinigter Gesamtbedarf 3'754.00 6'380.00 abzüglich eigenes Einkommen
6'213.00 3'921.00 Unterhaltsbeitrag -2'459.00 2'459.00 abzügl. Kosten Wohnung -2'177.00
2'177.00 Noch zu leistender Unterhalt -282.00 282.00 9.a) Gemäss der vorstehenden
Bedarfsberechnung wäre für die Zeit vom 1. November 2005 bis zum 30. April 2006 nach
Abzug der Mietkosten ein Pauschal- betrag von Fr. 6'062.50 (November und Dezember je
Fr. 961.--, Januar und Februar je Fr. 1'497.--, März Fr. 463.-- und April Fr. 230.-- sowie
Anteil Dienstaltersgeschenk Fr. 452.50) geschuldet. Die Vorinstanz legte jedoch den von X.
zu entrichtenden

E. 16

Unterhaltsbeitrag auf pauschal Fr. 4'778.40 fest. Der Bezirksgerichtspräsident Im- boden
ging hierbei - wie sich aus den Erwägungen ergibt - von einem monatlichen
Gesamtanspruch von Ehefrau und Sohn in der Höhe von Fr. 2'934.-- aus und zog davon die
von X. bereits geleisteten Mietkosten von monatlich Fr. 2'177.60 ab. Auf sechs Monate
gerechnet, kam die Vorinstanz auf die Kapitalschuld von Fr. 4'778.40 (recte: Fr. 4'538.40).
Sie unterliess es jedoch festzulegen, welcher Betrag auf Y. und welcher auf den Sohn B.
entfällt. Diese Unterscheidung ist insofern von Bedeu- tung, als für die Berechnung des
Ehegattenunterhalts die Dispositionsmaxime gilt, während bei der Festsetzung des
Unterhalts für unmündige Kinder die Offizialma- xime anzuwenden ist. Demgemäss hat der
Eheschutzrichter bei der Berechnung des Kindesunterhalts unabhängig von Angaben und
Anträgen der Parteien den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen (vgl. Urteil des
Bundesgerichts vom 24. April 2000, 5P.460/2000). Bei der Berechnung des
Ehegattenunterhalts ist er jedoch an die Anträge der Parteien gebunden. Zwar trifft es zu,
dass sowohl der Ehegattenunterhalt wie auch der Kindesunterhalt gleichzeitig und mit
derselben Me- thode berechnet werden sollen. Das bedeutet, dass der notwendige Bedarf
somit für die ganze Familie zu bestimmen und ein Einkommensüberschuss auf alle Fami-
lienangehörigen zu verteilen ist. Jedoch ist der Kindesunterhalt schliesslich konkret und
nach dem persönlichen Lebensbedarf des Kindes zu ermitteln (vgl. Rolf Vetterli, FamKom
Scheidung, Bern 2005, N. 35 ff. zu Art. 176). Vorliegend ist zwar aufgrund der
Ausführungen der Vorinstanz nicht ersichtlich, welcher Betrag der festgelegten
Kapitalschuld auf den Sohn B. entfällt. Jedoch ist festzuhalten, dass mit dem zuge-
standenen Unterhaltsanspruch für Ehefrau und Sohn von total Fr. 2'934.-- die Be-
dürfnisse von B. offenkundig abgedeckt sind, zumal nicht nur das errechnete Exis-
tenzminimum,

sondern überdies eine Überschussbeteiligung von rund Fr. 600.-- zu- gesprochen wurde. Was den Ehegattenunterhalt betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass dieser dem Verbot der reformatio in peius unterliegt. Das Verschlechterungs- verbot (Art. 9 BV) besagt nämlich, dass das angefochtene Urteil nicht zu Ungunsten der - in diesem Fall - rekurrierenden Partei abgeändert werden darf, es sei denn, die Gegenpartei habe ihrerseits Rekurs erhoben (vgl. BGE 129 III 417). Y. hat in- dessen keinen Rekurs erhoben, mithin die Ziffer 4 des angefochtenen Entscheids nicht angefochten und somit keinen höheren Betrag gefordert. Daraus folgt, dass der von der Vorinstanz festgelegte Pauschalbetrag für die Monate November 2005 bis April 2006 - zumal die Ansprüche des Kindes gewahrt wurden - zu belassen ist, ohne näher darauf einzutreten. Der Rekurs ist in diesem Punkt abzuweisen. b) Was den Unterhaltsbeitrag ab 1. Mai 2006 betrifft, so ergibt sich aus der vorstehenden Bedarfsberechnung, dass seitens von Y. und B. insgesamt tiefere

E. 17

Ansprüche bestehen, als in der angefochtenen Verfügung zugesprochen wurden. Die Ziffer 2 des Dispositivs der Eheschutzverfügung des Bezirksgerichtspräsidenten Imboden vom 15. Mai 2006 ist somit aufzuheben und entsprechend abzuändern. Der Rekurs ist in diesem Punkt teilweise gutzuheissen. Da gemäss den Ausführun- gen unter lit. a der Ehegattenunterhalt und der Kindesunterhalt nicht denselben Pro- zentsmaximen unterliegen, rechtfertigt es sich, diese bereits vor Abzug der von X. zu leistenden Mietkosten getrennt voneinander aufzuführen, zumal auch ein Teil des Unterhaltsanspruchs von B. durch die Leistung der Mietkosten abgedeckt wird. Daher ist auch Ziffer 3 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung aufzuheben und neu zu formulieren. X. wird somit verpflichtet, seiner Frau Y. und dem gemein- samen Sohn B. folgende, monatlich im Voraus zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge zu bezahlen: - beginnend am 1. Mai 2006 bis und mit 31. Juli 2006 Fr. 2'407.--. Davon entfal- len Fr. 1'407.-- auf Y. und Fr. 1'000.-- zuzüglich allfällige gesetzliche und/oder vertragliche Kinderzulagen auf den Sohn B.; - beginnend am 1. August 2006 für die weitere Dauer des Getrenntlebens Fr. 2'459.--. Davon entfallen Fr. 1'459.-- auf Y. und Fr. 1'000.-- zuzüglich allfällige gesetzliche und/oder vertragliche Kinderzulagen auf den Sohn B.. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Mietkosten (derzeit Fr. 2'177.60 inklusive Parkplatz) für die Liegenschaft von Y. und dem Sohn B. an der D.-Strasse in C. und für den Büroraum von Y. an der E.-Strasse in C. direkt von X. bezahlt und mit den in Ziffer 2 festgelegten Unterhaltsbeiträgen in Verrechnung gebracht wer- den. Der zu überweisende Restbetrag beträgt somit vom 1. Mai 2006 bis 31. Juli 2006 Fr. 230.-- und ab 1. August 2006 Fr. 282.--. 10. Gemäss Art. 122 Abs. 1 ZPO sind die Kosten des Gerichtsverfahrens in der Regel von der unterliegenden Partei zu tragen. Hat keine der Parteien vollständig obsiegt, können die Kosten verhältnismässig verteilt werden. Sie werden dann den Parteien nach dem Masse ihres Unterliegens überbunden (Oscar Vogel, Grundriss des Zivilprozessrechts, 4. Auflage, Bern 1995, S. 277 N. 24). Darüber hinaus hat die unterliegende Partei der obsiegenden alle ihr durch den Rechtsstreit verursachten, notwendigen Kosten zu ersetzen. Fällt das Urteil nicht ausschliesslich zu Gunsten einer Partei aus, können die aussergerichtlichen Kosten nach den glei- chen Grundsätzen wie die gerichtlichen verteilt werden (Art. 122 Abs. 2 ZPO). Wie bereits der Gesetzeswortlaut erkennen lässt, handelt es sich bei Art. 122 ZPO nicht um eine starre Vorschrift; sie lässt vielmehr Ausnahmen zu. Grundsätzlich ist es dabei dem richterlichen Ermessen anheim gestellt, ob und in welchem Umfang vom

E. 18

üblicherweise Geltenden abgewichen wird. Doch darf dies nicht willkürlich geschehen; der Entscheid muss sich vielmehr sachlich vertreten lassen (PKG 1988 Nr. 14 S. 72). a) Der Bezirksgerichtspräsident Imboden auferlegte die Verfahrenskosten von Fr. 1'700.-- zu 4/5 X. und zu 1/5 Y.. In jenem Verfahren verlangte diese die Erhöhung der monatlichen Unterhaltsbeiträge ab 1. Januar 2006 auf Fr. 3'681.55. Für die Zeit vom 1. Juli 2005 bis zum 31. Dezember 2005 beantragte sie zudem eine Zahlung in der Höhe von Fr. 9'337.80. Des Weiteren ersuchte sie um Verpflichtung des Ehemanns zur Räumung der persönlichen Effekten aus der vormals ehelichen Wohnung. X. stellte Antrag auf vollumfängliche Abweisung des Gesuchs der Ehefrau. Ausgehend vom Ergebnis des Rekursverfahrens hat Y. in der Frage des Unterhalts im Verhältnis zu ihrem Antrag vor der Vorinstanz nur teilweise obsiegt. So wurden ihr lediglich eine Nachzahlung von Fr. 4'778.40 und monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 2'407.-- beziehungsweise ab 1. August 2006 Fr. 2'459.-- zugesprochen. X. obsiegte in der Frage betreffend die Dauer der Neufestlegung der Unterhaltsbeiträge sowie teilweise bezüglich deren Höhe. Da beide Parteien nur teilweise mit ihren Begehren durchgedrungen sind, erscheint es gerechtfertigt, die Kosten des Verfahrens vor dem Bezirksgerichtspräsidenten Imboden X. und Y. je zur Hälfte aufzuerlegen und die aussergerichtlichen Kosten wettzuschlagen. Ziffer 6 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung ist somit aufzuheben und entsprechend anzupassen. b) Im Rekursverfahren stellte X. das Begehren, er seien die Anordnungen der Vorinstanz bezüglich Unterhaltszahlung aufzuheben und er sei zu einer Unterhaltszahlung an seine Familie von monatlich Fr. 1'533.-- zu verpflichten. Nach Abzug der Mietkosten ergebe dies eine Differenz von Fr. 644.60, welche Y. monatlich an ihn herauszugeben habe. Y. beantragte demgegenüber die vollumfängliche Abweisung des Rekurses. Auch im Rekursverfahren hat somit keine Partei vollständig obsiegt. Die Unterhaltsbeiträge wurden zwar herabgesetzt, jedoch der Pauschalbetrag für die Monate November 2005 bis April 2006 belassen. Daher rechtfertigt es sich im vorliegenden Rekursverfahren die Kosten des Verfahrens in der Höhe von Fr. 1'000.-- zuzüglich der Schreibgebühren von Fr. 300.--, total somit Fr. 1'300.--, den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. Bei der Frage der aussergerichtlichen Entschädigung ist von denselben Überlegungen auszugehen, weshalb die aussergerichtlichen Kosten für das Rekursverfahren wettzuschlagen sind.

E. 19

c) Mit Gesuch vom 7. Juni 2006 ersuchte X. um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Rekursverfahren. Auch Y. reichte mit Datum vom

E. 21

Juni 2006 ein entsprechendes Gesuch ein. Diese beiden Gesuche werden in gesonderten Verfahren (PZ 06 100 beziehungsweise PZ 06 108) behandelt.

20